

1.1 Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen

Wenn Sie in Nordrhein-Westfalen (NRW) wohnen oder arbeiten, können Sie den NRW-Bildungsscheck erhalten. Mit dem Bildungsscheck werden private und betriebliche Weiterbildungsausgaben zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 500,- € pro Bildungsscheck bezuschusst.

Wer erhält den Bildungsscheck?

Der Bildungsscheck kann von Beschäftigten, Berufsrückkehrer/innen, jungen Existenzgründern oder -gründerinnen, aber auch von Firmen in Anspruch genommen werden. Jedoch nur, wenn Sie im laufenden und vergangenen Jahr an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben und Ihr Unternehmen die Zahl von 250 Beschäftigten nicht überschreitet.

Welche Weiterbildungen werden gefördert?

Gefördert werden berufliche Weiterbildungen wie die der beruflichen Qualifizierung und dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

So erhalten Sie den Bildungsscheck!

Die Ausgabe des Bildungsschecks findet nur nach einer Beratung durch zugelassene Beratungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen statt. Die Beratungen werden durchgeführt von Wirtschaftsorganisationen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, aber auch von kommunalen Wirtschaftsförderungen und Volkshochschulen.

Hier erhalten Sie weiterführende Infos:

Nordrhein-Westfalen direkt – das ServiceCenter der Landesregierung:

Telefon 01 80/3 1001 18 (9 Cent/Minute)

Montag – Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr

Hier erfahren Sie, wo die Beratungsstellen sind:

www.mags.nrw.de/arbeit/qualifikation/bildungsscheck/beratungsstellen.html

1.2 Qualifizierungsscheck Hessen

Das Bundesland Hessen unterstützt mit dem Förderinstrument „Qualifizierungsschecks“ die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittelständischen Unternehmen (bis zu 250 Mitarbeiter). Wenn Sie in einem solchen Unternehmen angestellt sind, in Hessen wohnen und für Ihre derzeitige Tätigkeit keinen anerkannten Abschluss haben oder älter als 45 Jahre sind, können Sie diese Förderung erhalten.

50 % der Lehrgangskosten, bis zu 500,- € pro Person und Jahr, werden übernommen, wenn Sie einen Lehrgang be-

legen, der Ihre Beschäftigungsfähigkeit fördert. Die Qualifizierungsschecks können bei einem zertifizierten Bildungsanbieter eingereicht.

Förderberechtigt sind:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Hauptwohnsitz in Hessen, die über keinen anerkannten beruflichen Abschluss in der ausgeübten Tätigkeit verfügen oder älter als 45 Jahre sind.

So erhalten Sie einen Qualifizierungsscheck:

Voraussetzung für den Erhalt eines Qualifizierungsschecks ist eine kostenlose persönliche und neutrale Bildungsberatung. Eine Liste mit Beratungsstellen finden Sie unter www.qualifizierungsschecks.de

Für weitere Fragen zu den „Qualifizierungsschecks“ können Sie sich an folgende Adresse wenden:

Weiterbildung Hessen e. V.

Gervinusstraße 5–7

60322 Frankfurt am Main

Telefon 069-5 97 99 66-0

Telefax 069-5 97 99 66-29

1.3 QualiScheck Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt mit dem QualiScheck die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung und übernimmt einmal im Jahr 50 % der Kosten der Weiterbildungsmaßnahme, bis maximal 500,- €.

Wer erhält den QualiScheck?

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ab 45 Jahre mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz, die noch nicht im Rentenbezug stehen Selbstständige oder Freiberufler ab 45 Jahre, die nicht in die Gruppe der mitarbeitenden Betriebsinhaber/innen fallen Berufsrückkehrer/innen ab 45 Jahren, die den Berufsweg wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtspflichtigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen 1. oder 2. Grades für mindestens 1 Jahr unterbrochen haben.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden berufliche Weiterbildungsmaßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen und Wissenswelten.

So erhalten Sie einen Quali-Scheck:

Die Ausstellung des „QualiSchecks“ erfolgt durch die RAT GmbH, eine vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen benannte neutrale Stelle. Sie er-

halten das Antragsformular nach kostenloser telefonischer Anfrage oder im Internet:

RAT GmbH
Telefon 08 00-5 88 84 32
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr
E-Mail Info@qualischeck.rlp.de
www.qualischeck.rlp.de

1.4 Bildungsscheck Brandenburg

Das Land Brandenburg hat einen neuen Weiterbildungsscheck für Arbeitnehmer aufgelegt. Ab sofort können Beschäftigte im Land Brandenburg für ihre berufliche Weiterbildung einen Bildungsscheck erhalten. Der Bildungsscheck ist ein Beitrag des Landes zur persönlichen Berufs- und Lebensplanung.

Was ist ein Bildungsscheck?

Mit dem Bildungsscheck Brandenburg bekommen Sie einen Zuschuss von bis zu 500,- Euro, für Ihre individuelle berufliche Weiterbildung.

Wer kann einen Bildungsscheck beantragen?

Den Bildungsscheck können alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg beantragen, die im laufenden Jahr noch an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. Als sozialversicherungspflichtig gelten Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen.

Welche Weiterbildungen werden gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen zur individuellen beruflichen Weiterbildung, zur persönlichen Karriereentwicklung und individuellen Berufswegeplanung. Sie bestimmen selbst, ob und wann Sie sich beruflich weiterbilden wollen, unabhängig von Ihrem Betrieb.

So erhalten Sie den Bildungsscheck!

In einem Beratungsgespräch mit dem Weiterbildungspersonal der LASA Brandenburg GmbH wird Ihr beruflicher Qualifizierungsbedarf abgeklärt. Gemeinsam mit Ihrem Berater wählen Sie die passende Weiterbildungsmaßnahme aus. Sie können entscheiden, bei welchem Anbieter Sie Ihren Bildungsscheck einlösen.

Hier erhalten Sie weiterführende Infos:

Für die Beratung und Antragstellung wenden Sie sich bitte an das Team Brandenburg bei der LASA Brandenburg GmbH

Telefon 03 31/6 00 23 33
Montag bis Donnerstag von 8.00–18.00 Uhr,
Freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr,
am 2. Sonnabend im Monat von 11.00 bis 15.00 Uhr

E-Mail bildungsscheck@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

1.5 Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

Es ist klar: Während Sie „beim Bund“ sind, als Grundwehrdienstleistender oder Soldat auf Zeit, geht es in Wirtschaft und Technik mit Rasanz weiter. Für Sie kommt es darauf an, Schritt zu halten und den Anschluss nicht zu verlieren.

Gefördert werden neben Erst- und Zweitausbildungen und den vorberufsspezifischen Weiterbildungen auch Schulabschlüsse, das Erlernen einer Fremdsprache, Wirtschafts- und Technik-Lehrgänge, aber auch Kurse zur Verbesserung der Allgemeinbildung.

Soldaten auf Zeit oder Grundwehrdienstleistende können die Studiengebühren zu 100 % finanziert bekommen. Hinzu kommt noch eine Kommunikationspauschale für Porto, Telefonkosten etc.

Bedingung für die Gewährung eines Zuschusses ist eine vorhergehende Beratung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr. Der BFD prüft Ihren Antrag und erstellt einen Förderungsplan, der ganz auf Ihre persönliche Situation zugeschnitten ist.

Sinnvoll ist es, diese Beratung vor Beginn Ihrer Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch zu nehmen. Nur in Ausnahmefällen kann eine rückwirkende Förderung genehmigt werden. Nach Vorlage der Originalrechnung und einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme werden Ihnen die Studiengebühren vom Berufsförderungsdienst erstattet.

Weitere Informationen www.bfd.bundeswehr.de

1.6 Bildungsgutschein für Arbeitslose oder Arbeitssuchende

Was ist der Bildungsgutschein?

Der Gutschein ist das wichtigste Instrument der Bundesagentur für Arbeit bei der Förderung beruflicher Weiterbildung. Mit diesem Gutschein werden die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen, vorausgesetzt die Weiterbildung ist für die Weiterbildungsförderung nach § 85 SGB II zugelassen. Der Bildungsgutschein weist u. a. das Bildungsziel, die erforderliche Weiterbildungsdauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer aus.

Wer erhält die Förderung?

Arbeitslose, aber auch Arbeitnehmer, denen die Kündigung droht oder deren Arbeitsvertrag ausläuft und für die eine Förderung notwendig ist. Die Antragsteller müssen entwe-

der eine Berufsausbildung abgeschlossen oder drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Wie wird gefördert?

Kosten, die unmittelbar durch die Bildungsmaßnahme entstehen, werden von der Arbeitsagentur übernommen. Dazu zählen Lehrgang und Fahrtkosten, Kosten für Unterbringung, Verpflegung und für die Betreuung von Kindern. Einen generellen Anspruch auf den Bildungsgutschein gibt es nicht. Die Arbeitsagentur am Wohnort des Antragstellers entscheidet über die Förderung. Dort wird in einem Beratungsgespräch geprüft, ob der Gutschein infrage kommt.

1.7 Bildungsprämie

Prämiengutschein

Der Prämiengutschein ist die schriftliche Zusage, dass ein Teil der Weiterbildungskosten übernommen wird. Den Gutschein in Höhe von max. 500,- € können Erwerbstätige erhalten, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit 25.600,- € (oder 51.200,- € bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Mindestens die gleiche Summe muss als Eigenanteil geleistet werden.

Weiterbildungssparen

Das Weiterbildungssparen ist ein Instrument der Bildungsprämie für diejenigen, die nach dem Vermögensbildungsgesetz (VermBG) mit Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage vermögenswirksame Leistungen ansparen. Aus den Sparverträgen können Lerner Geld für Weiterbildungen entnehmen, ohne ihr Anrecht auf die volle Arbeitnehmersparzulage zu verlieren. Die Arbeitnehmersparzulage erhält, wer ein zu versteuerndes Jahreseinkommen bis zu 25.600,- € (oder 51.200,- € bei gemeinsamer Veranlagung) hat.

Weiterbildungsdarlehen

Mit dem Weiterbildungsdarlehen gewähren öffentlich-rechtliche Banken dem Antragsteller einen Kredit, um eine Weiterbildung zu finanzieren. Ein Weiterbildungsdarlehen kann auch bei höherem Einkommen in Anspruch genommen werden. Rechtsgrundlage wird eine Förderrichtlinie sein.

Weitere Informationen

Service- und Programmstelle Bildungsprämie

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Telefon 08 00-2 62 30 00

E-Mail bildungspraemie@dir.de

1.8 Volle steuerliche Absetzbarkeit aller Lehrgangskosten

Nach einem Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes (BFH) sind die Kosten für eine beruflich bedingte Fort- oder Weiterbildung als Werbungskosten von der Steuer absetzbar.

Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung in einem ausgeübten Beruf sowie Aufwendungen für eine Umschulung nach Abschluss einer Erstausbildung können Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sein. Daraus ergeben sich im Einzelfall erhebliche Steuereinsparungen, die eine Weiterbildung wirtschaftlich noch attraktiver machen.

Fort- und Weiterbildungskosten im Sinne des Einkommensteuerrechts sind alle Aufwendungen, die der Arbeitnehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden Anforderungen anzupassen.

Diese Kosten können Sie steuerlich geltend machen:

- Studiengebühren
- Prüfungsgebühren
- Seminargebühren
- Fachliteratur
- Kosten für Fahrten zu den Seminaren und zu Arbeitsgemeinschaften
- Arbeitsmittel (z. B. Computer, Software)
- Übernachtungskosten (bei Seminarteilnahme)
- Verpflegungsaufwand (bei Seminarteilnahme)

In welcher Höhe diese Abzüge bei der Ermittlung Ihres zu versteuernden Einkommens Berücksichtigung finden hängt vom Einzelfall ab. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie sich zur Beantwortung dieser Frage an Ihren Sachbearbeiter beim zuständigen Finanzamt oder an Ihren Steuerberater wenden.

Eine Bescheinigung über Ihre gezahlten Studiengebühren oder über eventuell anfallende Seminarkosten stellen wir Ihnen jederzeit aus.